

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1975 Nummer 75

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	31. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	616
20302	31. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	616
822	12. 3. 1975	Dritter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	616
822	2. 5. 1975	Vierter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	617
	6. 10. 1975	8. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	617
	21. 10. 1975	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheide Nr. 6a und 6b für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen.	617
	13. 11. 1975	Anträge der Kernkraftwerk Hamm GmbH., Dortmund, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerkes mit Druckwasserreaktor sowie eines Naturzug-Naßkühlturms in Hamm-Uentrop, Stadtteil Schmehausen	618

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,
Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im
Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 31. Oktober 1975**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 (GV. NW. S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:
 4. der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Landesanstalt für Wasser und Abfall auf die Regierungspräsidenten,
2. In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 4 als neue Nummer angefügt:
 5. bei der Landesanstalt für Wasser und Abfall auf die Landesanstalt für Wasser und Abfall.
3. In § 2 werden das Wort „Aachen“ und das Komma hinter diesem Wort gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 616.

20302

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 31. Oktober 1975**

Auf Grund des § 67 Satz 2 und des § 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 (GV. NW. S. 580) wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. für die Beamten im Bereich der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Landesanstalt für Wasser und Abfall und im Bereich der staatlichen Veterinärverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
2. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Als Nummer 5 wird angefügt:
 5. für die Beamten der Landesanstalt für Wasser und Abfall auf die Landesanstalt für Wasser und Abfall.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 616.

822

**Dritter Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Rheinland**

Vom 12. März 1975

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 21. April 1967 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 29. November 1972 (GV. NW. 1974 S. 50), wird wie folgt geändert:

I

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Kasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Kasse ersetzt ihnen ihre baren Auslagen sowie den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung bzw. § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Einhundertfünfzigstel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Die Kasse gewährt ihnen außerdem für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Pauschbeträge für Zeitaufwand können darüber hinaus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden. Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

II

Vorstehende Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 12. August 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1975

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Demel

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 9. 1975 – VIII B 3 – 4.361-12 –.

– GV. NW. 1975 S. 616.

822

**Vierter Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe
Vom 2. Mai 1975**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 13. April 1967 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 2. März 1973 (GV. NW. 1974 S. 49), wird wie folgt geändert und ergänzt:

I

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Kasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Kasse ersetzt den Mitgliedern der Organe ihre baren Auslagen sowie den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Selbstverwaltungsgesetzes.

(2) Die Kasse gewährt ihnen außerdem für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Pauschbeträge für Zeitaufwand können darüber hinaus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden. Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 12. August 1973 in Kraft.

Münster (Westf.), den 2. Mai 1975

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Tappe

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 9. 1975 – VIII B 3 – 4.361–12 –.

– GV. NW. 1975 S. 617.

**8. Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896
über die Ausdehnung des Unternehmens der
Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
auf den Bau und Betrieb vollspuriger Neben-
eisenbahnen von Beckum nach Lippstadt,
von Soest über Belecke nach Brilon und von
Beckum-Ennigerloh nach Warendorf
Vom 6. Oktober 1975**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf den Streckenabschnitten

von km 0,000 (Brilon Stadt) bis km 9,570 (Heidelberg)
und

von km 25,720 bis km 25,800 (in Belecke)
der Strecke Brilon Stadt – Belecke (-Soest).

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG aus der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 und den hierzu ergangenen Nachträgen für den Streckenabschnitt von km 25,720 bis km 25,800 der Strecke Brilon Stadt – Belecke (-Soest) ab sofort für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1975 S. 617.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung der atomrechtlichen
Teilgenehmigungsbescheide Nr. 6a und 6b
für die Errichtung eines Kernkraftwerkes
mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor
in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen
Vom 21. Oktober 1975**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348), – SGV. NW. 28 – lfd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Hamm-Uentrop, wurden nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970 folgende Teilgenehmigungen, Ergänzungen und Nachtragsbescheide erteilt:

Teilgenehmigung Nr. 7/6a am 4. März 1975

Teilgenehmigung Nr. 7/6b am 17. April 1975

1. Ergänzung zur Teilgenehmigung 7/6b am 24. Juli 1975

1. Ergänzung zur Teilgenehmigung 7/3 am 16. Juli 1975

5. Nachtragsbescheid zur Teilgenehmigung 7/2
am 23. Juni 1975.

Die Teilgenehmigungen Nr. 6a und 6b sowie die 1. Ergänzung zur Teilgenehmigung 6b umfassen die Errichtung der metallischen und keramischen Reaktoreinbauten.

Mit der 1. Ergänzung zum Bescheid 7/3 THTR wird die Errichtung von zwei zusätzlichen Räumen im Elektrogebäude genehmigt.

In dem Nachtragsbescheid werden Berechnungsunterlagen für den statischen Nachweis zum Inhalt der Genehmigung erklärt.

Nach § 7b des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekannt gemacht, daß je eine Ausfertigung der Teilgenehmigungsbescheide Nr. 7/6a und 7/6b, der Ergänzungen zu den Teilgenehmigungsbescheiden und des Nachtragsbescheides in der Zeit vom 24. November 1975 bis 6. Dezember 1975 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karltor 1a, Zimmer 316, und in Hamm, Stadthausstraße 3, Zimmer 322, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Teilgenehmigungsbescheide Nr. 7/6a und 7/6b, die Ergänzungen zu den Teilgenehmigungsbescheiden und der Nachtragsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

– GV. NW. 1975 S. 617.

**Anträge der Kernkraftwerk Hamm GmbH, Dortmund,
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor
sowie eines Naturzug-Naßkühlturms
in Hamm-Uentrop, Stadtteil Schmehausen
Vom 13. November 1975**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348), lfd. Nrn. 8.11 und 9.111 des Verzeichnisses der Anlage, bekannt:

Die Kernkraftwerk Hamm GmbH, eine Tochtergesellschaft der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund, und der Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen, hat folgende Anträge gestellt:

1. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
2. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Naturzug-Naßkühlturms nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499).

Als Standort für das geplante Kernkraftwerk und den Kühlturm ist das Betriebsgelände des Kraftwerks Westfalen der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG in Hamm-Uentrop, Stadtteil Schmehausen, am linken Lippe-Ufer bei Flußkilometer 40 vorgesehen.

Die Antragstellerin plant, ein Kernkraftwerk mit einem Druckwasserreaktor zu errichten und zu betreiben, das von der Firma Kraftwerk Union AG, Mülheim, schlüsselfertig geliefert und das im folgenden kurz beschrieben wird:

Die nuklear erzeugte thermische Leistung des Kernkraftwerks beträgt 3765 MW, die elektrische Nettoleistung 1231 MW. Die wichtigsten Gebäude des Kernkraftwerks sind, neben dem Reaktorgebäude, das Reaktorhilfsanlagengebäude, das Schaltanlagengebäude, das Notspeisegebäude und das Maschinenhaus. Als nukleares Dampferzeugungssystem ist ein leichtwassermoderierter und -gekühlter Druckwasserreaktor (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) vorgesehen.

Die bei der Kernspaltung frei werdende Energie wird zur Aufheizung des unter hohem Druck stehenden Kühlwassers benutzt. Das erhitzte Kühlwasser wird in einem geschlossenen Primärkreislauf, der sich aus vier parallel arbeitenden Strängen zusammensetzt, in die Dampferzeuger geleitet. In den Dampferzeugern wird die Wärme auf den getrennten Sekundärkreislauf übertragen. Der hierbei in den Dampferzeugern gebildete Satteldampf wird über den ebenfalls viersträngig ausgelegten Sekundärkreislauf in die Turbine im Maschinenhaus geleitet, mit der der Generator angetrieben wird. Der aus der Turbine austretende Dampf wird in den Kondensatoren unterhalb der Turbine niedergeschlagen und dann als Speisewasser mit Hilfe der Speisewasserpumpen erneut den Dampferzeugern zugeführt. Gemäß den Antragsunterlagen soll durch die Trennung der beiden Kreisläufe durch die Dampferzeuger bewirkt werden, daß im Normalbetrieb der Anlage keine radioaktiven Stoffe in den Sekundärkreislauf und damit in das Maschinenhaus gelangen.

Der Reaktorkern besteht aus 193 Brennelementen, die durch den Rost des unteren Kerngerüsts sowie durch die Gitterplatte des oberen Kerngerüsts fest in ihrer Position gehalten werden. Jedes Brennelement besteht aus 236 Brennstäben von ca. 1 cm Durchmesser und 390 cm Länge, die in einer quadratischen 16×16-Anordnung zu einem Bündel zusammengefaßt sind. Weitere 20 Brennstabpositionen sind mit Führungsrohren für Steuerstäbe vorgesehen. Die Brennstäbe sind mit gesinterten Uranoxidtabletten, in denen das Uran mit dem spaltbaren Isotop Uran-235 bis auf einige Gewichtsprozent angereichert ist, gefüllt. In 61 über den Kern verteil-

ten Brennelementen können von oben je 20 Steuerstäbe mit neutronenabsorbierendem Material eingeführt werden. Die 20 Steuerstäbe eines Brennelementes bilden ein Steuerelement. Mit diesen 61 Steuerelementen wird die Leistungsregelung und Abschaltung des Reaktors vorgenommen. Außerdem kann zur Leistungsregelung und langfristigen Abschaltung neutronenabsorbierende Borsäure in das Primärkühlmittel eingefüllt werden.

Der Reaktorkern wird von einem dickwandigen Reaktor-druckbehälter umschlossen. Das Primärkühlmittel durchströmt den Kern von unten nach oben. Es steht unter einem Druck von ca. 158 bar. Dieser hohe Druck bewirkt, daß das Kühlwasser bei der Betriebstemperatur von ca. 320°C nicht zum Sieden gelangt. Der Betriebsdruck wird mit Hilfe eines elektrisch beheizten Druckhaltesystems geregelt. Der Reaktor-druckbehälter ist von einer 2 m dicken Abschirmung aus Beton umgeben. Darüber hinaus werden alle Teile des Primärkreislaufs durch einen Stahlbetonzylinder mit einem inneren Durchmesser von 46 m und einer Dicke von 1,50 m umschlossen. Das gesamte nukleare Dampferzeugungssystem ist von einer 3 cm dicken gasdichten Stahlkugel (Sicherheitshülle) mit einem inneren Durchmesser von 56 m umgeben, der stets auf einem niedrigeren Druck gegenüber der Außenatmosphäre gehalten wird. Die Sicherheitshülle befindet sich in einem 1,50 m dicken zylindrischen Stahlbetonmantel mit halbkugelförmigem oberem Abschluß. Diese Stahlbetonhülle stellt gleichzeitig die äußere Begrenzung des Reaktorgebäudes dar.

Das Reaktorhilfsanlagengebäude ist unmittelbar an das Reaktorgebäude angebunden und enthält für den Betrieb des Kernkraftwerks erforderliche Hilfsanlagen. Das Reaktor-schaltanlagengebäude nimmt, neben den leit- und steuertechnischen Anlagen, die Stark- und Gleichstromanlagen des Kernkraftwerks auf. In dem Notspeisegebäude sind die mehrfach vorhandenen Notspeisesysteme mit ihren zugehörigen Energie- und Kühlmittelversorgungseinrichtungen untergebracht. Im Maschinenhaus schließlich sind der Turbogenerator mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen und mit weiteren Komponenten des Sekundärkühlkreislaufs und den Kondensatoren angeordnet. Die Kühlwasserzu- und -abflüsse für die Kondensatoren zum Naturzug-Naßkühlturm sind im Kellergeschoß des Maschinenhauses verlegt.

Gemäß den Antragsunterlagen werden radioaktive Stoffe aus dem Kernkraftwerk im Normalbetrieb mit der Fortluft über den ca. 130 m hohen Fortluftkamin und über das Abwasser in so geringen Mengen abgeleitet, daß die gesetzlich zugelassene Strahlenbelastung der Bevölkerung nur zu einem Bruchteil erreicht wird. Die Antragsunterlagen weisen aus, daß auch bei Berücksichtigung des anderen auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Westfalen zur Zeit im Bau befindlichen Kernkraftwerks mit einem Hochtemperaturreaktor die Strahlenbelastung für die Umgebung des Kraftwerks Westfalen unterhalb der zulässigen Werte so gering wie möglich gehalten wird.

Der zum Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor gehörige Naturzug-Naßkühlturm wird gemäß den Antragsunterlagen eine Höhe von ca. 160 m, einen Basisdurchmesser von ca. 142 m sowie eine obere Öffnung von ca. 88 m erhalten. Er soll auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Westfalen in Hamm-Uentrop, Stadtteil Schmehausen, errichtet werden. Der Kühlturm besteht aus einer Betonschale, dem Schalentragwerk, der Wassertasse und den Kühlturmeinbauten mit Tropfenfang. Zur Deckung der Kühlwasserverdunstungsverluste und der Abschlammwassermenge wird beantragt, dem Kühlturmkreislauf ca. 1 m³ Wasser pro Sekunde aus dem Datteln-Hamm-Kanal und 0,5 m³ pro Sekunde aus der Lippe über entsprechende Einlaufbauwerke zuzuspeisen. Hierüber wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde entschieden.

Die Vorhaben der Antragstellerin – Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor und des dazugehörigen Naturzug-Naßkühlturms – werden hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) bzw. nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekanntgemacht. Die Anträge und die Antragsunterlagen liegen

- soweit sie zum Genehmigungsverfahren nach § 7 des Atomgesetzes gehören, in der Zeit vom 25. November 1975 bis 29. Dezember 1975
- soweit sie zum Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehören, in der Zeit vom 25. November 1975 bis 26. Januar 1976

beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Dienstgebäude Karltor 1a, Zimmer 316, und im Stadtplanungsamt, 47 Hamm, Stadthausstraße 3, Zimmer 319, montags bis freitags, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben sind – sofern sie sich auf die geplante Kernkraftwerksanlage beziehen – binnen eines Monats – sofern sie sich auf den geplanten Kühlturm beziehen – binnen zweier Monate, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder beim Stadtplanungsamt Hamm vorzubringen. Mit Ablauf der oben bezeichneten Fristen werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung, § 10 Abs. 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin bestimmt auf Donnerstag, den 11. März 1976, 10.00 Uhr im Kurhaus Bad Hamm, 47 Hamm 1, Ostenallee 87.

Die Einwendungen werden in diesen Erörterungen ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung; § 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.